

Kanadischer Pfarrer contra Homosexuelle

Kennzeichnung des Bildes als „Archivfoto“ wäre hilfreich gewesen

Eine überregionale Zeitung berichtet unter der Überschrift „Heterogene Ansichten“ über einen Streit zwischen Schwulenverbänden und dem Asta einer Universität. Auslöser ist der anstehende 6. Internationale Kongress für Psychotherapie und Seelsorge. Im Zentrum der Kritik stehen zwei Referenten, die für ihre zweifelhaften Ansichten über Homosexuelle bekannt sind. Die Universität sieht keinen Grund, die Veranstaltung abzusagen. Zum Artikel gehört ein Bild, auf dem ein Mann zu sehen ist, der zwei Plakate hochhält, auf denen zu lesen ist „God hates fags“ und „Fags doom nations“. Die Bildunterschrift lautet: „Gott hasst Schwule“: Der Baptistenpfarrer Fred Phelps aus Topeka in Kanada macht mit Plakaten massiv Stimmung gegen Homosexuelle“. Mehrere Beschwerdeführer wenden sich gegen die Berichterstattung. Im vorliegenden Fall sind die Leser der Ansicht, dass der Beitrag Wort und Bild auf diffamierende Art kombiniere. Mit dem Abdruck des Fotos werde der Eindruck erweckt, der Kongress vertrete diese These. Das stimme nicht. Weder trete der Prediger auf dem Kongress auf, noch seien seine Thesen in irgendeiner Weise die Aussage des Kongresses. Die Beschwerdeführer zeigen sich entsetzt über diese nach ihrer Meinung „agitatorische“ Berichterstattung. Der stellvertretende Chefredakteur der Zeitung vertritt die Auffassung, dass die Bildauswahl zu dem Artikel nicht suggeriere, dass die Teilnehmer des Kongresses „mit Gewalt und Hass gegen Schwule aktiv“ würden. Die Bildunterschrift verweise vielmehr klar darauf, dass das Bild Pfarrer Phelps aus Kanada zeigt, der dort (und nicht in Deutschland) Stimmung gegen Homosexuelle mache. (2009)

Die Zeitung hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen; die Beschwerde ist unbegründet. Die Mehrheit der Mitglieder des Beschwerdeausschusses ist der Meinung, dass das Foto dem Leser zeige, wie hart die Fronten zwischen Befürwortern und Gegnern des Kongresses sind. Der Leser kann zweifelsfrei erkennen, dass es sich hier um ein Symbolfoto handelt und dass der Demonstrant nicht auf dem Uni-Kongress auftritt. Das macht auch der Bildtext klar. Sicherlich wäre die Kennzeichnung des Bildes als „Archivfoto“ hilfreich gewesen. Dennoch ist der Beschwerdeausschuss der Ansicht, dass die Redaktion der in Richtlinie 2.2 des Pressekodex (Umgang mit Symbolfotos) geforderten Sorgfaltspflicht gerecht geworden ist.

(BK2-184-09)

Aktenzeichen:BK2-184-09

Veröffentlicht am: 01.01.2009
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet